

Bericht

**über die Maßnahmen des
Gleichbehandlungsprogramms**

der Stadtwerke Kiel AG

Berichtszeitraum

01.01.2017 – 31.12.2017

Präambel

Mit diesem Bericht kommt die Stadtwerke Kiel AG ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Der Bericht betrifft die Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 und befasst sich mit den Maßnahmen des vorliegenden Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Einbezogen sind die Stadtwerke Kiel AG sowie die SWKiel Netz GmbH.

Der Bericht wird vorgelegt von Mathias Häfner, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadtwerke Kiel AG.

Kontaktdaten:

Der Gleichbehandlungsbeauftragte
der Stadtwerke Kiel AG
Mathias Häfner
c/o MVV-Netze GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim

Telefon: 0621/ 290-3611
Telefax: 0621/ 290-2833
E-Mail: mathias.haefner@mvv-netze.de

Der Bericht ist veröffentlicht auf der Homepage der Stadtwerke Kiel AG (www.stadtwerke-kiel.de) sowie der Homepage der SWKiel Netz GmbH (www.swkiel-netz.de).

Teil A:

Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Stadtwerke Kiel AG

Die in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Aufbauorganisation des Unternehmens bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des

Netzgeschäfts. Daher wird nachfolgend zunächst auf im Berichtszeitraum gegebenenfalls eingetretene, für die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts relevante Änderungen der Unternehmensorganisation eingegangen.

Wesentliche Änderungen in der Aufbauorganisation des Unternehmens im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen

Die Stadtwerke Kiel AG hat die Anforderungen der gesellschaftsrechtlichen Entflechtung vollzogen. Zum 22.03.2001 wurde die SWKiel Netz GmbH gegründet. Seit 2006 nimmt die Gesellschaft die Netzbetreiberaufgaben im Sinne des EnWG wahr.

Zum 01.06.2017 wurden die Arbeitsverhältnisse von sämtlichen Mitarbeitern (bis auf 4 Mitarbeiter mit Altersteilzeit-Regelungen), die bisher von der Stadtwerke Kiel AG im Wege der Arbeitnehmerüberlassung an die Netzgesellschaft überlassen wurden, auf die SWKiel Netz GmbH überführt. Darin enthalten sind auch die Arbeitsverhältnisse von drei Abteilungsleitern, deren Arbeitsverhältnisse nach organisatorischer Verlagerung des technischen Services von der Stadtwerke Kiel AG in die Netzgesellschaft SWKiel Netz GmbH noch nicht umgestellt waren.

Modifikationen hinsichtlich des Geltungsbereichs des Gleichbehandlungsprogramms infolge der vorstehend beschriebenen Änderungen der Aufbauorganisation

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der Stadtwerke Kiel AG zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellt die Stadtwerke Kiel AG dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Art und Weise der Festlegung des Gleichbehandlungsprogramms für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde in Form einer Betriebsvereinbarung verbindlich für alle Mitarbeiter der Stadtwerke Kiel AG festgelegt.

Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den Mitarbeitern der Stadtwerke Kiel AG

Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet der Stadtwerke Kiel AG veröffentlicht. Über eine schriftliche Mitteilung wurden die Mitarbeiter über die neue Betriebsvereinbarung „Gleichbehandlungsprogramm“ informiert. Zusätzlich wurde den Mitarbeitern des Netzbereichs das Gleichbehandlungsprogramm persönlich ausgehändigt.

Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte an die

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 604
Postfach 8001
53105 Bonn

Eventuelle Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde zuletzt hinsichtlich der Anforderungen des EnWG vom 21.12.2015 inhaltlich überarbeitet und im Wirkungsbereich auf die aktuelle Gesellschaftsstruktur angepasst. Das Gleichbehandlungsprogramm wurde im Hinblick auf die Neuerungen der markenrechtlichen Entflechtung nach § 7a Absatz 6 EnWG weiterentwickelt und überarbeitet.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Benennung bzw. Änderung der für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständigen Person

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern

Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit, über die im Gleichbehandlungsprogramm angegebenen Kommunikationswege mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten zu kommunizieren.

Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt ein direktes Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung. Dieses Recht ist im Gleichbehandlungsprogramm fixiert.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Nach § 7a Abs. 6 EnWG haben Verteilnetzbetreiber, die Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind, in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist.

Aus Sicht des Gleichbehandlungsbeauftragten ist bereits seit mehreren Jahren die Abgrenzung des Netzbetreibers von den Wettbewerbsbereichen erfolgt:

- Seit 2006 nimmt die SWKiel Netz GmbH die Verteilnetzbetreiberfunktion wahr.
- Seit 2006 tritt die SWKiel Netz GmbH als Verteilnetzbetreiber im Geschäftsverkehr, beim Behörden- oder Kundenkontakt sowie auf Messen oder sons-

tigen Veranstaltungen auf.

- Als Folge der Veröffentlichung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze III hat das Unternehmen einen eigenständigen Außenauftritt. Jede Form von Schriftstücken, die zur Benutzung im geschäftlichen Verkehr bestimmt sind, ist dadurch eindeutig als solche der SWKiel Netz GmbH erkennbar.
- Die Eigenständigkeit der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich E-Mail-Signaturen und Visitenkarten wird deutlich herausgestellt.
- Bei internen Schriftstücken wie Präsentationen oder Hausmitteilungen verwendet die SWKiel Netz GmbH eigene Vorlagen. Die Kommunikation der Geschäftsführung der SWKiel Netz GmbH mit den Mitarbeitern der Netzgesellschaft erfolgt in einer vom vertikal integrierten Unternehmen unterscheidbaren und identitätsbildenden Form.
- Dem Netzbetreiber sind eigene Rufnummern zugewiesen, insbesondere wird die klare Zuordnung im Callcenter gewahrt. Die Notfallnummern sind dem Netzbetreiber zugeordnet.
- Der Internetauftritt sowie die E-Mail-Adressen sind ebenfalls verwechslungssicher eingerichtet.
- Shared Services und Inkasso werden verwechslungssicher teilweise durch Dienstleister ausgeführt.

Im Jahr 2014 wurde der Bundesnetzagentur zudem ein Exemplar der Kundenselbstablesekarte vorgelegt.

Zur weiteren Sicherstellung der Ziele der Entflechtung wurden insbesondere nachfolgende Maßnahmen durchgeführt:

- Bei der Entgeltkalkulation wurden die Entflechtungsanforderungen beachtet. Insbesondere wurden die Marktinformationen zur Preisbildung durch die SWKiel Netz GmbH allen Marktpartnern zeitgleich mittels Veröffentlichung auf der Homepage zur Verfügung gestellt. Auch im Hinblick auf das NEMoG ergaben sich hiervon keine Abweichungen.
- Geschäftsführung, Organisationseinheiten und Mitarbeiter wurden im Hinblick auf Entscheidungen und Verständnisfragen kontinuierlich vom Gleichbehandlungsbeauftragten beraten.
- Aktuelle Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden im Unternehmen kontinuierlich verfolgt und der Leitungs-/ Führungsebene kommuniziert.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde regelmäßig in die wesentlichen Projekte mit Berührungspunkten zum informatorischen Unbundling einbezogen. Darüber hinaus fanden im laufenden Betrieb Prozess- und Entscheidungsberatungen mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten statt. Die Führungskräfte und Mitarbeiter aus dem Netzbereich sind sich der Diskriminierungsanfälligkeit sehr bewusst. Sie nutzten aktiv die Beratungsangebote und setzten sich ggfs. ergebende Maßgaben um.

III. Schulungskonzept

Schwerpunkte des Schulungskonzepts

Die Stadtwerke Kiel AG hat für ihre Mitarbeiter ein Schulungskonzept entwickelt. Die Schulungsunterlagen wurden zuletzt 2016 überarbeitet. Dabei wurde insbesondere der gestiegenen Bedeutung des entflechtungskonformen Außenauftritts Rechnung getragen.

Folgende Inhalte sind Bestandteil der Schulungen:

Teil A

Rahmenbedingungen

- Die Energieversorgung vor der Liberalisierung
- Ziele des Gesetzgebers
- Aktueller Marktmechanismus in der Energieversorgung
- Anforderungen an die Unternehmen

Teil B

Das Gleichbehandlungsprogramm der Stadtwerke Kiel AG

- Anwendungsbereich
- Wesentliche Inhalte
- Beispiele aus der Praxis
- Weitere Entwicklung

Der Basis-Schulungszyklus ist bereits abgeschlossen.

Für das Jahr 2018 sind im Zusammenhang mit geplanten organisatorischen Veränderungen weitere Schulungsveranstaltungen vorgesehen.

Die Fortbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten wurde durch seine Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen bzw. Arbeitskreisen gewährleistet.

IV. Überwachungskonzept

Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich. Gleichzeitig sind dem Gleichbehandlungsbeauftragten die erforderlichen Rechte zur Erfüllung der Überwachungspflicht übertragen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist ermächtigt, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Er kann Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen. Er ist befugt, Mitarbeiter aus relevanten Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte Maßnahmen initiiert.

- Alle unbundlingrelevanten Geschäftsprozesse wurden in der Vergangenheit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt. Zweifel an der entflechtungskonformen Ausgestaltung der Prozesse bestehen derzeit nicht. Insbesondere werden die Mitarbeiter im Rahmen von Schulungen für die Bedeutung der Prozesse sensibilisiert. Im Berichtszeitraum wurde der Prozess „Inbetriebsetzung Installationsanlagen“ geprüft. Bereits im Vorjahr wurde der Prozess „Begleitung / Durchführung von Konzessions- bzw. Wegenutzungsvergabeverfahren“ geprüft. Es ergab sich jeweils kein Anlass zu Beanstandungen. Insbesondere wird die Vertraulichkeit der Netzdaten durch den Prozess und das als Betriebsvereinbarung festgelegte Gleichbehandlungsprogramm sichergestellt.
- Darüber hinaus werden die Aktivitäten des Unternehmens sowie die entsprechenden Branchendiskussionen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende beobachtet. Dies betrifft insbesondere das Messwesen. Die SWKiel Netz GmbH hat der Bundesnetzagentur fristgerecht zum 30.06.2017 mitgeteilt, dass sie die ihr vom MsbG zugewiesene Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber übernimmt. Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für sog. Intelligente Messsysteme und Moderne Messeinrichtungen nach dem MsbG von ande-

ren Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung wird über eine buchhalterische Entflechtung sichergestellt. Für das Jahr 2018 ist vorgesehen, die Zuständigkeit für das konventionelle Messwesen einschließlich der Mitarbeiter von der Dienstleistungsgesellschaft Soluvia Metering GmbH in die SWKiel Netz GmbH zu überführen. Der Dienstleister der Netzgesellschaft, die Soluvia Metering GmbH, ist auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms der Stadtwerke Kiel AG verpflichtet. Die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben spiegelt sich in den Unternehmensprozessen wider. Im Hinblick auf die sich noch im Aufbau befindliche und gerade erst startende Geschäftstätigkeit bleibt die weitere Entwicklung beim Messwesen im Fokus der Aufmerksamkeit.

Informationsmöglichkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet worden, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte verfolgt eingehende Beschwerden oder Hinweise auf mutmaßliche Verstöße. Stellt er einen Verstoß fest, teilt er diesen unverzüglich dem disziplinarischen Leiter der verantwortlichen Einheit mit. Bei schweren Verstößen wird die Unternehmensleitung informiert. Dies war im Berichtszeitraum nicht erforderlich.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte schlägt in Abstimmung mit den Leitern der betroffenen Einheiten die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des etwaigen Verstoßes vor. Vom Gleichbehandlungsbeauftragten wird die Realisierung von Änderungsmaßnahmen nachgehalten.

Mannheim, den 07.03.2018

gez. Mathias Häfner

Der Gleichbehandlungsbeauftragte